



GZ: P3/157689/2013

Linz, am 17. Dezember 2013

Leiter: Prof. Mag. Dr. Rudolf KEPLINGER, Hofrat
Geschäftsbereich B
Büro Rechtsangelegenheiten (B 1)
A 4020 LINZ, Gruberstraße 35
UP-Code: UP02342 DVR: 0012173
Tel: +43 59133 - 40 - 1600
LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Oberösterreich

Verordnung

der Landespolizeidirektion Oberösterreich, mit der die Stadtpolizei Traun der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur Vernehmung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I 195/2013 wird auf Antrag des Stadtgemeinde Traun mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land verordnet:

§ 1. (1) Die Angehörigen des Gemeindewachkörpers Traun („Stadtpolizei Traun“) werden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur Vernehmung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt. Die Unterstellung umfasst folgende Aufgaben:

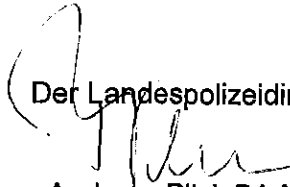
1. die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG);
2. die Gefahrenabwehr (§ 21 SPG);
3. den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG);
4. die Fahndung (§ 24 SPG);
5. die kriminalpolizeiliche Beratung (§ 25 SPG);
6. die Streitschlichtung (§ 26 SPG) und
7. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG)

§ 2 (1) Die Angehörigen des Gemeindewachkörpers Traun versehen den Exekutivdienst, soweit er darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (§ 21

Abs. 2 SPG), hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4 SPG), wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten (§ 26 SPG) unmittelbar für die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit bei der Erfüllung der genannten Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderen Gründen ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist; in solchen Amtshandlungen oder in Erfüllung der anderen in § 1 genannten Aufgaben unterstehen die Angehörigen des Gemeindewachkörpers dem Bezirkspolizeikommando Linz-Land und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.


Der Landespolizeidirektor:
Andreas Pils, BA MA